

DLRG Ortsgruppe Wenkheim e.V.



Satzung

der

**Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.
(DLRG)
Ortsgruppe Wenkheim e.V.**

Bezirk Frankenland e.V.

Landesverband Baden e.V.

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
I. Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
II. Zweck, Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung	4
§ 2 Zweck.....	4
§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung	4
III. Mitgliedschaft.....	6
§ 4 Mitgliedschaft	6
§ 5 Beitrag.....	6
§ 6 Ausübung der Rechte und Delegierte.....	6
§ 7 Rechte und Pflichten des Mitglieds	7
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft.....	7
IV. Jugend.....	8
§ 9 Jugend	8
V. Organe.....	9
§ 10 Organe.....	9
1. Abschnitt: Mitgliederversammlung	9
§ 11 Mitgliederversammlung	9
§ 12 Einberufung.....	9
§ 13 Ladungsfrist	10
§ 14 Antragsberechtigung	10
§ 15 Beschlussfassung	10
§ 16 Abstimmungen und Wahlen	10
§ 17 Protokoll.....	10
2. Abschnitt: Vorstandschaft	11
§ 18 Geschäftsführung und Leitung.....	11
§ 19 Zusammensetzung	11
§ 20 Vertretungsbefugnis	11
§ 21 Amtszeit.....	11
§ 22 Geschäftsverteilung	11
§ 23 Sitzung und Einladung	12
§ 24 Beschlussfähigkeit	12
VI. Sonstige Bestimmungen.....	13
§ 25 Ordnungen und Richtlinien	13

§ 26 Corporate Design / Corporate Identity-Richtlinie (CD/CI-Richtlinie), DLRG-Markenschutz und -Material.....	13
§ 27 Ehrungen.....	13
§ 28 Datenschutz	13
§ 29 Jahresberichte	13
§ 30 Geschäftsordnung.....	14
§ 31 Wirtschaftsordnung.....	14
§ 32 Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe	14
VII. Schlussbestimmungen	15
§ 33 Satzungsänderungen	15
§ 34 Auflösung	15
§ 35 Umfang, Inkrafttreten.....	15

Präambel

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtliche und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr Handeln an dieser Satzung und an den Leitsätzen der DLRG auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung in Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandsinternen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und Stärke der DLRG.

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die am 14. März 1992 gegründete Ortsgruppe Wenkheim e.V. ist eine Gliederung des am 31.10.1953 gegründeten Bezirks Frankenland e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, eingetragen im Vereinsregister in Mannheim unter der Nummer VR 560418. Sie führt die Bezeichnung: Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG), Ortsgruppe Wenkheim e.V. im Bezirk Frankenland e.V.
- (2) Der Sitz der Gruppe nachfolgend DLRG-Ortsgruppe genannt ist Wenkheim.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Sie ist die einzige und unmittelbare Nachfolgerin der am 30. September 1976 gegründeten Ortsgruppe Wenkheim des DLRG Bezirks Frankenland e.V.

II. Zweck, Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

§ 2 Zweck

- (1) Die vordringliche Aufgabe der DLRG-Ortsgruppe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr) dienen.
- (2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
 - a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasser-Rettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.
- (3) Eine weitere bedeutende Aufgabe der DLRG-Ortsgruppe ist die Kinder- und Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.
- (4) Zu den Aufgaben gehören auch die
 - a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
 - b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
 - e) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,
 - f) Zusammenarbeit mit Behörden, Bundes- und Landesorganisationen,
 - g) Beachtung des Natur- und Umweltschutzes am, im und auf dem Wasser,
 - h) Maßnahmen im Breitensport.
- (5) Die DLRG vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. Die DLRG tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Die DLRG-Ortsgruppe ist eine gemeinnützige, selbstständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

- (3) Spenden dürfen nur für die von der Gruppe verfolgten Zwecke verwendet werden; die geltenden Bestimmungen über die Erteilung von Spendenbescheinigungen sind zu beachten.

III. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der DLRG-Ortsgruppe können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Gruppe. Mit der Mitgliedschaft in der DLRG-Ortsgruppe erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.
- (2) Das Mitglied erkennt durch seine Beitrittserklärung die Satzung, die Ordnungen und Ausführungsbestimmungen der DLRG e.V., des Landesverbands Baden e.V., des Bezirks Frankenland e.V. und der DLRG-Ortsgruppe Wenkheim e.V. an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (3) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung.
- (4) Bei Minderjährigen ist die Beitrittserklärung vom Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.

§ 5 Beitrag

- (1) Die Mitglieder haben die für ihre jeweilige örtliche Gliederung durch die Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten.
- (2) Die Höhe der abzuführenden Beitragsanteile legt die Bezirkstagung fest, einschließlich der Anteile für den DLRG-Landesverband Baden e.V. und den Bundesverband. Die festgelegte Höhe der Beitragsanteile und deren Zahlungsmodalitäten ist für die Gruppe verbindlich.
- (3) Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt sind und entgegenstehende Entscheidungen des Schiedsgerichts nicht vorliegen. Daher können die Vertreter der Gruppe ihr Stimmrecht in der Bezirkstagung und der Bezirksratstagung nur ausüben, wenn die Gruppe die fälligen Beitragsanteile abgeführt hat.

§ 6 Ausübung der Rechte und Delegierte

Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner örtlichen Gliederung aus und wird in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten seiner Gliederung vertreten.

§ 7 Rechte und Pflichten des Mitglieds

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen sowie das Protokoll der Mitgliederversammlung einzusehen. Sie haben das Recht, alle Einrichtungen der DLRG-Ortsgruppe nach den dafür getroffenen Bestimmungen zu nutzen.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in Organen der Gruppe können nur Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht unter Beachtung dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung die Interessen der DLRG-Ortsgruppe zu wahren.
- (4) Durch eigenmächtige Handlungen der Mitglieder ist die DLRG-Ortsgruppe nicht verpflichtet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in allen Gliederungsebenen der DLRG-Ortsgruppe endet durch Tod, Austritt, Streichung, persönlichen Ausschluss oder Ausschluss der örtlichen Gliederung.
- (2) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres seiner Gliederung zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Die Streichung als Mitglied kann aufgrund eines Beschlusses der Vorstandschaft wegen einem Beitragsrückstand erfolgen, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Bezahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
- (4) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Gruppe abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die Gruppe im Übrigen nicht verpflichtet wird.

IV. Jugend

§ 9 Jugend

- (1) Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres, sowie der von ihnen gewählten Vertreter.
- (2) Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen der DLRG und die damit verbundene Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar. Die freiwillige selbstständige Übernahme und Ausführung dieser bedeutenden Aufgaben erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.
- (3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Jugendordnung, die von der Jugendversammlung in Einklang mit den Jugendordnungen der übergeordneten Gliederungen beschlossen wird.
- (4) Die Vorstandschaft behält sich das Recht vor, einen Vertreter in die Jugendvorstandschaft zu entsenden.
- (5) Die Jugendvorstandschaft wird in der Vorstandschaft durch ihre gewählten Jugendvorsitzenden vertreten.
- (6) Die Mitglieder des Jugendvorstandes sind für die Jugendarbeit besondere Vertreter gemäß § 30 BGB.

V. Organe

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Die Vorstandschaft

1. Abschnitt: Mitgliederversammlung

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der DLRG-Ortsgruppe.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der DLRG-Ortsgruppe Wenkheim e.V., gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Ortsgruppe verbindlich für alle Mitglieder und Organe. Sie nimmt die Berichte der übrigen Organe und der Revisoren entgegen und ist insbesondere zuständig für:
 - a) Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft und seiner Vertreter ausgenommen der Jugendvorstandschaft,
 - b) Bestätigung der von der Mitgliederversammlung der DLRG-Jugend gewählten Jugendleiter,
 - c) Wahl der Kassenprüfer, Revisoren und deren Stellvertreter, wenn solche gewählt werden sollen,
 - d) Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung
 - e) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der Vorstandschaft sowie der Kassenprüfer,
 - f) Entlastung der Vorstandschaft,
 - g) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - h) Festsetzung von eventuellen zeitlich begrenzten und zweckgebundenen Umlagen, die der Höhe nach auf die Hälfte des dem Landesverband zustehenden Beitragsanteils begrenzt sind; außerdem die jeweiligen Zahlungsmodalitäten,
 - i) Beschlussfassung über Anträge,
 - j) Satzungsänderungen.

§ 12 Einberufung

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, auf Einladung des Gruppenvorsitzenden oder dessen Stellvertreter einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder der DLRG-Ortsgruppe oder der Vorstand des Bezirks Frankenland e.V. dies verlangen. Diese Mitgliederversammlung ist innerhalb von 4 Wochen abzuhalten.

§ 13 Ladungsfrist

- (1) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung im Amtsblatt der Gemeinde Werbach einzuladen.
- (2) Die Frist wird durch Veröffentlichung der Einladung gewahrt.

§ 14 Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt sind
 - a) die stimmberechtigten Mitglieder,
 - b) die Mitglieder der Jugendvorstandschaft.
- (2) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich spätestens eine Woche vorher bei einem der 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Sie sind ohne Verzögerung den Mitgliedern zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

§ 15 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.

§ 16 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht die geheime Abstimmung beschlossen wird.
- (2) Die Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Wenn nicht ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmengleichheit im Stichwahlgang entscheidet das Los.
- (3) Im Übrigen regelt das Verfahren die Geschäftsordnung der DLRG.

§ 17 Protokoll

- (1) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom Gruppenvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen. Auf Anfrage ist der Inhalt dieses Protokolls den Mitgliedern spätestens bei der darauffolgenden Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (2) Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimm- oder redeberechtigten Mitgliedern schriftlich beim Gruppenvorstand geltend gemacht werden, und zwar binnen sechs Wochen nach Kenntnisnahme. Über einen Einspruch entscheidet die Vorstandschaft.

2. Abschnitt: Vorstandschaft

§ 18 Geschäftsführung und Leitung

- (1) Die Vorstandschaft leitet die DLRG-Ortsgruppe im Rahmen der Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Ihr obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ebenso entscheidet die Vorstandschaft über Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung oder der übergeordneten Gliederung vorbehalten sind.
- (2) Die Vorstandschaft ist berechtigt, freigewordene Ämter bis zur nächsten Wahl kommissarisch zu besetzen.
- (3) Die Jugendleiter werden nach der Jugendordnung der DLRG-Jugend Wenkheim e.V. gewählt. Die gewählten Jugendleiter haben volles Stimmrecht in der Vorstandschaft.

§ 19 Zusammensetzung

- (1) Die Vorstandschaft bilden:
 - a) Ein bis drei 1. Vorsitzende
 - b) Ein bis drei Stellvertreter
 - c) Ein Schatzmeister
 - d) Mindestens einen Leiter Ausbildung
 - e) Mindestens einen Schriftführer
 - f) Der oder die Vorsitzenden der DLRG-Jugend Wenkheim
 - g) beliebig viele aufgabenbezogene Beisitzer auf Vorschlag der Vorstandschaft
- (2) Die Mitglieder der Vorstandschaft haben je eine Stimme. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat bei Abstimmungen nur eine Stimme. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf ein Mitglied ist nicht zulässig.

§ 20 Vertretungsbefugnis

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der oder die 1. Vorsitzenden und deren Stellvertreter, jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird vereinbart, dass der/die Stellvertreter nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfalle des oder der 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt sind.
- (2) Vorstandschaftsmitglieder können mehrere Ämter übernehmen, mit Ausnahme des oder der 1. Vorsitzenden und dessen oder deren Stellvertreter in Verbindung mit dem Amt des Schatzmeisters.

§ 21 Amtszeit

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden auf drei Jahre gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger.

§ 22 Geschäftsverteilung

Werden mehr als ein 1. Vorsitzender durch die Mitgliederversammlung gewählt, legt die Vorstandschaft zum Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan.

§ 23 Sitzung und Einladung

- (1) Die Vorstandschaft tagt nach Bedarf, mindestens jedoch drei Mal jährlich. Es ist vom Gruppenvorsitzenden oder einem der Stellvertreter einzuladen. Zu Sitzungen der Vorstandschaft ist mindestens eine Woche vorher einzuladen.
- (2) Sitzungen der Vorstandschaft können auch als Telefon- Video- oder Hybridkonferenz stattfinden.
- (3) Über die Vorstandschaftssitzungen und Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die vom Versammlungsleiter (Vorsitzenden) und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 24 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn außer einem Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden noch vier weitere Vorstandschaftsmitglieder anwesend sind. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Beschlüsse der Vorstandschaft werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen nicht mitgezählt.

VI. Sonstige Bestimmungen

§ 25 Ordnungen und Richtlinien

- (1) Die von den Organen der DLRG-Ortsgruppe aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Mitglieder bindend.
- (2) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
- (3) Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat erlassen. Die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium der DLRG.

§ 26 Corporate Design / Corporate Identity-Richtlinie (CD / CI-Richtlinie), DLRG-Markenschutz und -Material

- (1) Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. Sie wird vom Präsidialrat erlassen.
- (2) Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.
- (3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
- (4) Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der CD / CI-Richtlinie entspricht und geeignet ist.

§ 27 Ehrungen

- (1) Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt eine Ehrungsordnung, die vom Präsidialrat erlassen wird, sowie die an sie angelehnten Ehrungsbestimmungen des Bezirks Frankenland e.V..
- (2) Ehrungen können auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die DLRG-Ortsgruppe, den Bezirk, den Landesverband oder durch das Präsidium der DLRG vorgenommen werden.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 28 Datenschutz

Sofern personenbezogene Daten gespeichert werden, muss der Inhalt der gespeicherten Daten der betreffenden Person auf Anfrage nachgewiesen werden. Diese Daten werden der DLRG unter einem besonderen Vertrauensschutz zur Verfügung gestellt. Sie dürfen Dritten (nicht DLRG) nicht weitergegeben werden. Es gelten die Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung.

§ 29 Jahresberichte

Die DLRG Ortsgruppe verpflichtet sich, dem Bezirk Niederschriften über die Mitgliederversammlungen, technische Jahresberichte und Jahresabschlüsse termingerecht vorzulegen

§ 30 Geschäftsordnung

Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe sowie aller Gremien erlässt der Präsidialrat eine Geschäftsordnung. Diese gilt für alle Gliederungen sinngemäß.

§ 31 Wirtschaftsordnung

Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch eine Wirtschaftsordnung geregelt, die vom Präsidialrat erlassen wird.

§ 32 Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe

Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk Rettungssport. Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine Anti-Doping-Ordnung. Diese Anti-Doping-Ordnung ist die Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen und gilt nach § 4 Satz 2 der DLRG-Satzung verbindlich für alle Mitglieder der DLRG.

VII. Schlussbestimmungen

§ 33 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Inhaltliche Änderungen vorliegender Anträge sind während der Beratung möglich. Ein so geänderter Antrag muss vor der Beschlussfassung im Wortlaut vorliegen.
- (3) Die Vorstandschaft wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von der übergeordneten Gliederung, dem Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

§ 34 Auflösung

- (1) Die Auflösung der DLRG-Ortsgruppe Wenkheim e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens vier Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Nach dem Auflösungsbeschluss ernennt die Mitgliederversammlung Liquidatoren, die mit der Abwicklung beauftragt werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der DLRG-Ortsgruppe Wenkheim e.V. oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Ortsgruppe an den DLRG Bezirk Frankenland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 35 Umfang, Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung umfasst 35 Paragraphen.
- (2) Diese Satzung ist am _____ durch die Mitgliederversammlung in Wenkheim beschlossen und dabei vollständig neu gefasst worden. Die Änderung tritt nach der Genehmigung der übergeordneten Gliederung und mit dem Datum der Eintragung beim Amtsgericht Mannheim in Kraft.
- (3) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die gendergerechte Anrede verzichtet.

(Ort/Datum/Unterschrift Gruppenvorsitzender)